



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (2003)*

ARTIKEL 1 – VERTRAGSERFÜLLUNG

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag (dieser Begriff wird im Folgenden im Sinne der „Leistungsvereinbarung“ gebraucht) fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet allein und unmittelbar für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auf Grund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen.

1.2. Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

1.3. Unbeschadet Artikel 3 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.

1.4. Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Personal ein, das die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm zugewiesenen Auftrags besitzt.

1.5. Der Auftragnehmer darf die Agentur weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem Europäischen Öffentlichen Dienst angehört.

1.6. Der Auftragnehmer haftet für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal. Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:

- Das Personal, das den dem Auftragnehmer zugewiesenen Auftrag ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen von der Agentur entgegennehmen.

* Anwendbar vor allem auf die Leistungsvereinbarungen zur Beschaffung von Dienstleistungen und Lieferungen mit geringem Wert (Schwelle festgelegt in Artikel 129 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur der Haushaltsordnung).

- Die Agentur wird in keinem Fall als Arbeitgeber des Personals betrachtet; das Personal verpflichtet sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen Agentur und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Agentur abzuleiten.

1.7. Bei Störungen oder Zwischenfällen infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten der Agentur arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers, oder wenn die fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Agentur kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines Mitarbeiters des Auftragnehmers fordern. Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.

1.8. Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und der Agentur schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Außerdem ist mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.

1.9. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, kann die Agentur - unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu kündigen - im Verhältnis zum entstandenen Schaden Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Agentur finanzielle Sanktionen oder Vertragsstrafen gemäß Artikel 15 verhängen.

ARTIKEL 2 – HAFTUNG

2.1. Die Agentur kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten der Agentur zurückzuführen.

2.2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte gemäß Artikel 12, mittelbar oder unmittelbar verursachten Verluste und Schäden. Die Agentur kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.

ARTIKEL 3 – INTERESSENKONFLIKT

3.1. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu

vermeiden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

Die Agentur behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und auf eigene Kosten alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

3.2. Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

3.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen ein Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt wird;
- er weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder seine Erfüllung finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die - unmittelbar oder mittelbar - als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

Binnen sechzig Tagen ab der Erledigung der in der Leistungsvereinbarung angegebenen Aufgaben schickt der Auftragnehmer seine Rechnung an die Agentur, in der er die entsprechende Auftragsnummer anzugeben hat.

ARTIKEL 5 - ZAHLUNGEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Agentur belastet wird.

5.2. Die in der Leistungsvereinbarung genannten Zahlungsfristen können von der Agentur jederzeit ausgesetzt werden, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seinem Zahlungsantrag nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder der Antrag nicht ordnungsgemäß mit den nötigen Belegen versehen ist.

Die Agentur benachrichtigt den Auftragnehmer davon durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art. Die Aussetzung entfaltet ihre Wirksamkeit ab

dem Tag, an dem die Agentur diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

5.3. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsdatums geltenden Zinssatz ("*Referenzzinssatz*"), zuzüglich sieben Prozentpunkten ("*Marge*"). Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Kalendertag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Agentur gilt nicht als Zahlungsverzug.

ARTIKEL 6 – EINZIEHUNG

6.1. Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den von der Agentur festgelegten Modalitäten und Fristen, nachdem er eine Einziehungsnachricht erhalten hat.

6.2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem darin genannten Datum nicht nach, berechnet die Agentur Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel 5.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.

6.3. Die Einziehung der der Agentur geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Verrechnung mit dessen Forderungen ihr gegenüber erfolgen, wenn diese einredefrei, auf Geld gehend und fällig sind.

ARTIKEL 7 - EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN - GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme bereits vor Vertragsabschluss bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, Eigentum der Gemeinschaft, die über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkung entscheiden kann.

ARTIKEL 8 – VERTRAULICHKEIT

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung streng vertraulich zu behandeln und weder auf sonstige Art zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der Leistungen fort.

ARTIKEL 9 - NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

9.1. Der Auftragnehmer erlaubt es der Agentur, die im Vertrag enthaltenen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags und den gezahlten Beitrag zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen. *[Im Falle personenbezogener Daten findet Artikel 20 Anwendung.]*

9.2. Außer im Falle einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung ist die Agentur nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur dann anderweitig veröffentlichen lassen, wenn die Agentur dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

9.3. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor von der Agentur schriftlich zu genehmigen; dabei ist der von der Gemeinschaft gezahlte Betrag anzugeben. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht einen offiziellen Standpunkt der Agentur wiedergeben.

9.4. Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn die Agentur dem ausdrücklich zuvor schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL 10 - STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

10.1. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.

10.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Agentur gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in der Regel von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.

10.3. Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

10.4. In den Rechnungen des Auftragnehmers sind der umsatzsteuerliche Ort der Leistung, sowie - gesondert - die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

ARTIKEL 11 - HÖHERE GEWALT

11.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Werkstoffen, Materialien oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.

11.2. Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie unbeschadet von Artikel 1.8 die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.

11.3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er Anspruch auf Bezahlung lediglich der tatsächlich erbrachten Leistungen.

11.4. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL 12 – UNTERAUFTRÄGE

12.1. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht ohne schriftliche Zustimmung der Agentur vergeben und auch nicht den Vertrag de facto von einem Dritten ausführen lassen.

12.2. Die Zustimmung der Agentur zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber. Er haftet allein für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.

12.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Agentur aus dem Vertrag entstehen.

ARTIKEL 13 – ABTRETUNG

13.1. Der Vertrag oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können ohne vorherige Zustimmung der Agentur nicht an Dritte abgetreten werden.

13.2. Erfolgt die Abtretung durch den Auftraggeber ohne diese Zustimmung oder unter Missachtung der Bedingungen für diese Zustimmung, ist sie gegenüber der Agentur unwirksam.

ARTIKEL 14 – KÜNDIGUNG

14.1. Die Agentur kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

(a) wenn sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;

(b) wenn der Auftragnehmer rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurde, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

(c) wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

(d) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen ist;

(e) wenn die Agentur den Auftragnehmer des Betrugs, der Korruption oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder einer anderen rechtswidrigen Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften verdächtigt;

(f) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 nicht nachgekommen ist;

(g) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die von der Agentur für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben oder keine Angaben gemacht hat;

(h) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der Agentur die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;

(i) wenn die Vertragserfüllung nicht tatsächlich binnen drei Monaten nach dem dafür vorgesehenen Datum begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum von der Agentur nicht akzeptiert wird;

(j) wenn dem Auftragnehmer aus einem von diesem zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt wird;

(k) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten fortgesetzt in schwerwiegender Weise verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über den ihm vorgeworfenen Tatbestand unterrichtet und ihm zur Behebung des betreffenden Problems eine ab dem Erhalt der förmlichen Mitteilung laufende angemessene Frist eingeräumt wurde.

14.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel 11 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens ein Fünftel des in der Leistungsvereinbarung angegebenen Zeitraums ausmacht.

14.3. Vor einer Kündigung gemäß den Buchstaben e), h) oder k) erhält der Auftragnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein erhält, oder an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.

14.4. Wirkungen der Kündigung:

Kündigt die Agentur den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen maximal sechzig Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die Dokumente, die für die bis zum Datum des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen erforderlich sind.

Die Agentur kann für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge wieder einfordern.

Nach der Kündigung kann die Agentur einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, den Auftrag zu Ende zu führen. Die Agentur kann, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen, vom Auftragnehmer die Übernahme aller zusätzlichen dadurch entstehenden Kosten verlangen.

ARTIKEL 15 – VERTRAGSSTRAFEN

Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Agentur zahlt der Auftragnehmer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt eine Vertragsstrafe, die sich ab diesem Zeitpunkt je Kalendertag auf 0,2% des in der Leistungsvereinbarung genannten Betrags beläuft. Der Auftraggeber kann binnen dreißig Tagen nach dem Tag, an dem ihm dieser Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Agentur ihren Beschluss nicht binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, ist die Vertragsstrafe vollstreckbar. Die Vertragsstrafe wird nicht verhängt, wenn vorgesehen ist, dass im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung Zinsen zu zahlen sind. Die Agentur und der

Auftragnehmer erkennen an, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge Vertragsstrafen und keine finanziellen Sanktionen sind und einen angemessenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

ARTIKEL 16 – KONTROLLEN

Gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ist der Rechnungshof befugt, von der Unterzeichnung des Vertrags an bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags die Unterlagen im Besitz der natürlichen oder juristischen Personen, die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, zu prüfen.

ARTIKEL 17 – VERTRAGSÄNDERUNG

Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

ARTIKEL 18 - AUSSETZUNG DES VERTRAGS

Die Agentur kann unbeschadet ihres Kündigungsrechts jederzeit die Ausführung der im Vertrag oder in einem Teil des Vertrags vorgesehenen Leistungen aussetzen. Die Aussetzung ist wirksam ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Auftragnehmer per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wird, oder ab einem in der Mitteilung angegebenen späteren Tag. Die Agentur kann den Auftraggeber jederzeit auffordern, die ausgesetzte Auftragsausführung wieder aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL 19 - STRUKTUR DES VERTRAGS

Der Vertrag besteht aus einer Leistungsvereinbarung und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Im Falle unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten ist die Leistungsvereinbarung gegenüber den Allgemeinen Vertragsbedingungen vorrangig maßgeblich. Sind der Leistungsvereinbarung das Lastenheft und das Angebot des Auftragnehmers als Anlage beigefügt, so geht das Lastenheft dem Angebot und der Vertrag beiden vor. Alle genannten Dokumente sind vollwertige Bestandteile des Vertrages und sind, vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung, als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen.

ARTIKEL 20 – DATENSCHUTZ

Alle im Vertrag enthaltenen, damit zusammenhängenden oder die Vertragserfüllung betreffenden personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr bearbeitet.

Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung, der Verwaltung und des Follow-up des Vertrags durch. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden. Der Auftragnehmer hat Zugang zu seinen persönlichen Daten und hat das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen in Zusammenhang mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten sind an zu richten. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.